

Bundesministerium für
Wirtschaft Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

GZ: BMWFJ-421600/0003-II/2/2012

Einschreiter: Berufsverband Österreichischer
Psychologinnen und Psychologen
Möllwaldplatz 4/4/39
1040 Wien

vertreten durch: **Rechtsanwalt**
Mag. Nikolaus Bauer
Gonzagagasse 11/DG
A-1010 Wien
VM erteilt RA-Code R 141 733

wegen: **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012**

(Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen
für Familien und Erziehungshilfen für Kinder
und Jugendliche)

STELLUNGNAHME

1fach

In umseits rubrizierter Angelegenheit beehrt sich der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen zum vorliegenden Gesetzesentwurf nachstehende

Stellungnahme

abzugeben.

Zu § 4 Z 4 des Entwurfs:

Der Buchstabe „n“ in der Wortfolge „der von der Schwangeren als Vater des ungeborenen Kindes bezeichnete Mann“ ist zu streichen.

Zu § 22 des Entwurfs:

Im Rahmen der Gefährdungsabklärung werden Mitteilungspflichtige gemäß § 37 verpflichtet, „die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.“

Diese Bestimmung führt im Ergebnis dazu, dass Personen, die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, aber aufgrund der Bestimmung des § 37 grundsätzlich mitteilungspflichtig wären, auch dann Informationen und Unterlagen herausgeben müssen, wenn der bloße Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls behauptet wird. Die Gefährdung des Kindeswohls kann jedoch insbesondere auch darin bestehen, gerade sensible Informationen weiterzugeben und die Verschwiegenheitspflicht zu durchbrechen. Eine derart pauschale Verpflichtung, Informationen immer dann herauszugeben, wenn eine Gefährdung gegenüber Berufsangehörigen auch nur behauptet wird, gefährdet in Wahrheit das Kindeswohl, weil Kinder und Jugendliche häufig zu Personen, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen.

Um die Bedürfnisse der Betroffenen und deren Geheimhaltungsinteressen zu schützen, ist es zweckmäßig, die Herausgabe von sensiblen

personenbezogenen Daten an die vorherige Genehmigung durch ein unabhängiges Gericht zu knüpfen. Auf diese Weise wäre gewährleistet, dass eine unabhängige Person, die weisungsfrei und unabsetzbar ist, über die Angelegenheit entscheidet. Weiters wäre aufgrund der Anfechtbarkeit der betreffenden Entscheidung auch den Rechtsschutzinteressen der Betroffenen Genüge getan. Die betreffende Entscheidung könnte im Provisorialverfahren ergehen, um dem Gedanken der Dringlichkeit Rechnung zu tragen.

Die im betreffenden Entwurf festgelegte pauschale Verpflichtung, Informationen und Dokumente preiszugeben, ohne konkrete Kriterien für die Preisgabe festzulegen und ohne sich gegen die diesbezügliche Forderung zur Wehr setzen zu können, ist aufgrund der Unbestimmtheit dem Kindeswohl in vielen Fällen nicht zuträglich.

Zu § 22 Abs 5 des Entwurfs:

Der Begriff „**erforderlichenfalls**“ ist zu streichen. Die Gefährdungseinschätzung muss jedenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften erfolgen, um ein Mindestmaß an Überprüfbarkeit der Handlungen zu gewährleisten. Im gegenständlichen Entwurf führt die Verwendung des Begriffs „erforderlichenfalls“ im Ergebnis dazu, dass jene Person, die den Verdacht des Kindeswohls behauptet, gleichzeitig zu prüfen hat, ob sie eine weitere Person beizuziehen hat oder nicht. Dadurch ist jede Art von Kontrolle von vornherein ausgeschlossen, weil typischerweise gerade jene Personen, die ihre Handlungen keiner Kontrolle durch andere Personen unterwerfen wollen, diese jedenfalls nicht für erforderlich halten werden.

Zu § 23 Abs 3 des Entwurfs:

Es gilt das zu § 22 Abs 5 gesagte.

Zu § 31 Abs 4 des Entwurfs:

Mit dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass mit der Obsorge betraute Personen aus besonders wichtigen medizinischen oder sozialen Gründen Auskunft über die Adoption bzw. über die leiblichen Eltern verlangen können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es in aller Regel

psychologische Gründe sein werden, die die Einholung diesbezüglicher Informationen interessant erscheinen lassen oder rechtfertigen würden. Die betreffende Bestimmung wäre daher wie folgt zu ergänzen:

„Mit der Obsorge betraute Personen können aus besonders wichtigen medizinischen, **psychologischen** oder sozialen Gründen darüber Auskunft verlangen, solange das Adoptivkind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

Zu § 34 Abs 2 des Entwurfs:

Im zweiten Satz wird der Begriff der „**geistigen** und körperlichen Gesundheit“ verwendet. Dieser Begriff ist aus fachlicher Sicht überholt. Es sollte deshalb aus Gründen der Präzision folgende Formulierung gewählt werden:

„Dabei sind insbesondere die **psychische** und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit, das Alter und die Zuverlässigkeit der Adoptivwerber/-innen sowie die Belastbarkeit des Familiensystems in Betracht zu ziehen.“

Zu § 37 des Entwurfs:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass die Meldepflicht besteht, wenn ein begründeter Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, etc. werden oder worden sind. Im nächsten Satz wird auf eine konkrete erhebliche Gefährdung abgestellt. Nach dieser Formulierung geht der Gesetzgeber offenbar davon aus, dass eine konkrete Gefährdung auch dann vorliegt, wenn die Taten viele Jahre zurückliegen („worden sind“).

Das bedeutet, dass Meldepflichtige auch dann Meldung erstatten müssten, wenn der Verdacht auf entsprechende Handlungen sich auf einen nicht näher definierten Punkt in der Vergangenheit (möglicherweise viele Jahre zurückliegend) bezieht. Weshalb von derartigen Handlungen aber eine konkrete erhebliche Gefährdung ausgehen soll, ist nicht nachvollziehbar. Die gegenständliche Formulierung setzt voraus, dass durch jede in der

Vergangenheit liegende Handlung eine konkrete erhebliche Gefährdung des Kindes besteht.

Sinnvoller wäre es jedoch, zunächst zu prüfen, ob bei Vorliegen von Verdachtsfällen in der Vergangenheit auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Gefährdung besteht. Erst in weiterer Folge kann dann auch beurteilt werden, ob diese konkrete erhebliche Gefährdung allenfalls mit anderen Mitteln als mit einer Meldung verhindert werden kann. Richtigerweise sollte Absatz 1 wie folgt formuliert werden:

„Ergibt sich Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind und liegt deshalb gegenwärtig eine konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen vor oder ist das Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet, und kann die konkrete erhebliche Gefährdung anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Meldung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:“

Zu § 37 Abs 2 des Entwurfs:

Der Begriff „**erforderlichenfalls**“ ist zu streichen. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu § 22 und 23 des Entwurfs verwiesen.

Zu § 37 Abs 3 Z 3 des Entwurfs:

Die gegenständliche Erweiterung des Begriffs von „medizinischen Gesundheitsberufen“ auf „gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe“ stellt eine erhebliche Erweiterung des Personenkreises dar, wobei dieser Personenkreis jedoch an besonders strenge Verschwiegenheitsverpflichtungen gebunden ist. Diese besonders strenge Verschwiegenheitspflicht dient dem Schutz der PatientInnen und KlientInnen und dem besonderen Vertrauensverhältnis, das zu klinischen PsychologInnen, GesundheitspsychologInnen und PsychotherapeutInnen seitens der KlientInnen aufgebaut wird. Die Verankerung einer allgemeinen Meldepflicht bei Verdachtsfällen (und vor allem auch bei

„Kindeswohlgefährdung“, die nicht näher definiert ist), führt im Zusammenhalt mit den Bestimmungen zur Gefährdungsabklärung (§ 22 des Entwurfs) letztendlich dazu, dass MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe aus eigenem Informationsbedarf anfordern können, die besonderer Geheimhaltung unterliegen und sowohl im Zivilprozess, als auch im Strafprozess sowie gegenüber anderen Behörden besonders geschützt sind. Es besteht **keinerlei sachliche Rechtfertigung** für eine derartige Regelung, weil gerade klinische PsychologInnen, GesundheitspsychologInnen und PsychotherapeutInnen im besonderen Maß ausgebildet sind, um das Kindeswohl zu beurteilen und Kinder und Jugendliche in schwierigen Phasen zu unterstützen.

Schon bisher waren Angehörigen dieser Berufsgruppen **berechtigt**, bei begründetem Verdacht des Kindeswohls Meldung zu erstatten. Nunmehr soll diese Berechtigung in eine Verpflichtung umgewandelt werden, die in vielen Fällen bei entsprechender Umsetzung dem Kindeswohl nicht zuträglich ist. Es muss jedenfalls im Ermessen der in diesen Bereichen besonders ausgebildeten Berufsangehörigen gelegen bleiben, ob und wann sie im Einzelfall die Gefährdung als so manifest ansehen, dass eine Meldung an der Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten ist.

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen spricht sich deshalb ausdrücklich gegen eine Einbeziehung sämtlicher gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe in die Meldepflicht aus.

Wien, am 05.04.2012

Berufsverband Österreichischer
Psychologinnen und Psychologen